

Grünland, Umbruchverbot und Ackerstatus in Baden-Württemberg

Einleitung

In der Vergangenheit kam es mehrfach vor, dass langjähriges Grünland zu Acker umgebrochen wurde, obwohl seit dem 1.1.2015 ein Grünlandumbruchverbot bestand¹. Wurde dies der Landwirtschaftsbehörde gemeldet, so erhielt man in manchen Fällen die Auskunft, dass diese Flächen in den Akten als Ackerflächen geführt wurden.

Die Regelung bis 31.12.2014

Vor Einführung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes²/ der Direktzahlungsdurchführungsverordnung³ im Juli 2014 war allein der Status der Flächen entscheidend. Ackerflächen, die vor Einführung dieser Regelungen mehrjährig ohne Umplügen als Grünland genutzt wurden, verloren entsprechend der damals geltenden gesetzlichen Regelungen nicht ihren Ackerstatus⁴.

Die Regelung ab 1.1.2015

Mit Inkrafttreten der zuvor genannten Regelungen im Jahr 2014 werden seitdem auch die faktischen Verhältnisse entscheidend. Anders als vor dem 1.1.2015 ist nunmehr der Status der Flächen (§ 27 a LLG) sowie die 5-Jahres Regel heranzuziehen. Seit

2015 entsteht Dauergrünland nach einem Zeitraum von 5 Jahren (sog. Pflugregel). Wird innerhalb dieses Zeitraums umgepflügt, wird die Entstehung von Dauergrünland unterbrochen und der Ackerstatus bleibt erhalten (§ 4 Abs. 5 LLG). Damit hat jeder Bewirtschafter mit Flächen im Ackerstatus noch bis zum 1.1.2020 die Möglichkeit, die Flächen umzubringen, um die Entstehung von Dauergrünland zu verhindern. Zum weiteren Erhalt des Ackerstatus muss in der Folge spätestens alle 5 Jahre ein Umbruch erfolgen.

Darüber hinaus gibt es weitere Tatbestände, welche die Entstehung von Dauergrünland innerhalb der 5-Jahres-Regel verhindern/ verzögern. Beispielsweise lässt die Beantragung ökologischer Vorrangflächen den 5-Jahres-Zeitraum für das beantragte Jahr pausieren.

Informationsquelle: Landratsamt Ortenaukreis

Stuttgart, 21.01.2020

gez. Dr. Gerhard Bronner

Tel.: 0711 – 24 89 55-20

E-Mail: gerhard_bronner@lnv-bw.de

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

www.lnv-bw.de

¹ § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

² <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

³ <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfv/>

⁴ vgl. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlicher genutzter Flächen v. 01.01.1994, <https://www.gesetze-im-internet.de/fglg/FGIG.pdf>